

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Reglement

über die

Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ)

vom 30. Oktober 2000

Revision vom
28. April 2008

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Ziel	1
§ 2	Inhalt	1
§ 3	Geltungsbereich	1
§ 4	Zuständigkeit	1
§ 5	Administrative Zuständigkeit	2
§ 6	Höhe der Beitragsleistung / Grundsatz	2
§ 7	Berechnung der Beitragsleistung	2
§ 8	Härtefälle	2
§ 9	Kommunale Kontrollen und Prävention	2
§ 10	Rechtsmittel	3
§ 11	Verordnungskompetenz	3
§ 12	Inkrafttreten	3

Der Einwohnerrat beschliesst, gestützt auf § 12 der Gemeindeordnung vom 27. April 1998 und § 47 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) folgendes Reglement:

§ 1 Ziel

¹Mit der Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Zahn- und Kieferbehandlung bei Kindern und Jugendlichen soll

- der Erhalt der gesunden und funktionstüchtigen Zähne gesichert und gefördert
- die Zahnbehandlung für die zahlungspflichtigen Eltern auf einem vertretbaren Niveau gehalten
- und die Qualität der Behandlung garantiert werden.

²Das Reglement sichert eine sorgfältige und rasche Anwendung der kantonalen Bestimmungen.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt den Vollzug des kantonalen Auftrags gemäss Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes¹. Es enthält insbesondere Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Beitragsleistungen sowie über Kontrolle und Prävention.

§ 3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Reinach ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 4 Zuständigkeit²

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

²Der Gemeinderat verwarnt die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die den zahnärztlichen Anweisungen nicht nachkommen (§ 11 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes).

¹Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 (SGS 902)

²Revision vom 28. April 2008

³Treffen Zahnärzte und Zahnärztinnen wiederholt fachliche Fehlentscheide, beantragt der Gemeinderat die Verwarnung beim Regierungsrat (§ 4 Abs. 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes).

§ 5¹

§ 5a Aufgaben der Erziehungsberechtigten²

¹Die Erziehungsberechtigten melden der Gemeinde den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

²Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder jährlich zur Zahnkontrolle anzumelden.

§ 6 Höhe der Beitragsleistung / Grundsatz³

¹Die kommunale Beitragsleistung beträgt zwischen 10% und 90% der subventionsberechtigten Behandlungskosten. Dabei wird die kieferorthopädische Behandlung stärker subventioniert als die konservierende Behandlung. Näheres regelt die Verordnung.

²Sämtliche subventionsberechtigten Behandlungskosten sind beitragsberechtigt, unabhängig von der jeweiligen Rechnungshöhe.

³Anspruch auf Subventionen haben ausschliesslich Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern, deren steuerbares Gesamteinkommen unter Fr. 80'000 liegt.

§ 7 Berechnung der Beitragsleistung³

¹Bei der Berechnung der Beitragsleistung werden die finanzielle Leistungskraft (Höhe des steuerbaren Gesamteinkommens) und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt.

²Näheres regelt die Verordnung.

¹Aufgehoben; Revision vom 28. April 2008

²Eingefügt; Revision vom 28. April 2008

³Revision vom 28. April 2008

§ 8 Härtefälle

¹Liegen aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die zu einem Härtefall führen, kann der Gemeinderat die in § 6 festgesetzte Höchstgrenze überschreiten und/oder von den grundsätzlichen Berechnungsregeln abweichen.

²Bei der Beurteilung von Härtefällen stehen die zahnmedizinische Dringlichkeit der Behandlung sowie das familiäre und soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen und die finanziellen Möglichkeiten des/der Zahlungspflichtigen im Vordergrund.

§ 9 Kommunale Kontrollen und Prävention

Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zulasten der Gemeinde anordnen.

§ 10 Rechtsmittel¹

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann der / die Betroffene beim Gemeinderat, gegen dessen Entscheid beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Frist beträgt jeweils 10 Tage nach Erhalt.

§ 11 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche Verordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 2001 in Kraft.

¹Revision vom 28. April 2008

4153 Reinach, 30. Oktober 2000

Einwohnerrat Reinach BL

Christoph Aebersold
Präsident

Elsbeth Frei-Graf
Sekretärin

Das vorstehende Reglement über die Kinder- & Jugendzahnpflege ist mit Verfügung vom 30. Januar 2001 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt worden.

Regierungsrat BL

Erich Straumann

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 541 an der Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2001 auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi
Gemeindepräsidentin

Othmar Gnos
Gemeindevorwalter

Die vom Einwohnerrat am 28. April 2008 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 16. Juni 2008 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat per 5. August 2008 in Kraft gesetzt.